

**An das
LSF – Bezügestelle
Postfach 100655
01076 Dresden**

.....
Name, Vorname

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
Personal-Nr. / Az.

.....
Ort, Datum

Hiermit erhebe ich

WIDERSPRUCH

gegen die Besoldung für das Jahr 2022.

Dieser Widerspruch nach § 54 Abs. 2 BeamtStG betrifft die Amtsangemessenheit der Besoldung. Er dient insbesondere meiner Rechtswahrung dahingehend, ob das Besoldungsniveau mit dem Abstandsgebot zur Grundsicherung vereinbar ist. Hierzu verweise ich auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.) sowie die Vorlagebeschlüsse des VG Chemnitz an das BVerfG vom 8.11.2018 in den Verfahren mit den Aktenzeichen 3 K 2000/15 und 3 K 3103/17.

Ich bitte, diesen Widerspruch entsprechend der Weisung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom Februar 2019 zu Anträgen und Widersprüchen mit Bezug zum Vorlagebeschluss des VG Chemnitz zu behandeln und vorsorglich den Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erklären sowie das Verfahren ruhend zu stellen, da das Gesetzgebungsverfahren in Sachsen noch nicht abgeschlossen ist und auch das BVerfG noch nicht abschließend über die o.g. Verfahren entschieden hat.

Mein Widerspruch bezieht sich auch auf die Höhe des Familienzuschlags.

Zur Gewährleistung des vom BVerfG festgestellten erhöhten Besoldungsbedarfs von Beamt*innen mit drei und mehr Kindern soll der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder in Sachsen erst ab 1. Januar 2023 angehoben werden. Für das Jahr 2022 mache ich deshalb meine Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation für mein drittes (und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende) Kind geltend.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)